

14. Juni 2002
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 37

Bilaterale Abkommen mit der EU und berufliche Vorsorge; Besondere Regelung mit dem Fürstentum Liechtenstein

1. Am 1. Juni 2002 treten die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) in Kraft. Dies gilt insbesondere auch für das Abkommen über den freien Personenverkehr und die darin festgelegten Koordinationsregelungen bezüglich der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung.

Über die Auswirkungen des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die berufliche Vorsorge haben wir eingehend in Fachmitteilung No 19 orientiert. Es soll nachstehend noch einmal eine Standortbestimmung vorgenommen werden mit einem Hinweis darauf, was jetzt wirklich gilt.

Was den freien Personenverkehr anbelangt, hat die Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein bezüglich der Behandlung der beruflichen Vorsorge ein besonderes Abkommen abgeschlossen. Wir haben darüber in Fachmitteilung No 23 orientiert, nehmen aber ebenfalls noch einmal eine aktuelle Standortbestimmung vor.

2. Für die berufliche Vorsorge ergibt sich aus dem Personenfreizügigkeitsabkommen bekanntlich ein erweitertes Barauszahlungsverbot. Dazu ist folgendes anzumerken:

2.1. Verlässt eine versicherte Person die Schweiz endgültig, darf die Freizügigkeitsleistung im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht mehr bar ausbezahlt werden, wenn sie Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (EG) nimmt und in dessen Rentenversicherung weiterhin obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert

ist. Dieses zusätzliche Barauszahlungsverbot betrifft nur die obligatorische Versicherung und somit das BVG-Altersguthaben. Der ausserobligatorische Teil einer Freizügigkeitsleistung kann auch im Fall der Übersiedlung einer versicherten Person in ein Land der EG weiterhin bar ausbezahlt werden. Nimmt die auswandernde Person in einem Land ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft Wohnsitz, bleibt es bei der heutigen Regelung, wonach die gesamte Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden kann.

2.2. Inzwischen hat die Schweiz auch mit den wenigen verbliebenen Staaten der EFTA analoge Personenfreizügigkeitsabkommen abgeschlossen. Für die berufliche Vorsorge hat dies zur Folge, dass die Freizügigkeitsleistung im Umfang des BVG-Altersguthabens auch dann nicht bar ausbezahlt werden darf, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt, in Island oder Norwegen Wohnsitz nimmt und dort in der Rentenversicherung dieser Länder weiterhin obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Ein Wohnsitzwechsel von der Schweiz nach Norwegen oder Island wird somit gleich behandelt wie ein Wohnsitzwechsel in einen Staat der EG.

2.3. Für die Umsetzung der obgenannten Regelung ins schweizerische Recht wird ein neuer Art. 5a ins Freizügigkeitsgesetz aufgenommen, der folgenden Wortlaut hat:

„Im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassene- und Invalidenvorsorge können Versicherte die Barauszahlung nur verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz endgültig verlassen
- b) sie nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert sind
 - 1. in der Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der EG
 - 2. in der isländischen oder norwegischen Rentenversicherung, und
- c) sie nicht in Liechtenstein wohnen.

2.4. Für die Praxis von entscheidender Bedeutung ist nun, dass dieser Art. 5a des Freizügigkeitsgesetzes, soweit er nicht das Fürstentum Liechtenstein betrifft, erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der Personenfreizügigkeitsabkommen mit den Staaten der EG bzw. der EFTA in Kraft tritt, d.h. erst am 1. Juni 2007. Die Schweiz hat sich in den Vertragsverhandlungen diese Übergangsfrist ausbedungen. Zweck der Übergangsregelung ist, dass die Versicherten genügend Zeit haben, sich auf diese Einschränkung der Barauszahlungsmöglichkeit der Freizügigkeitsleistung einzustellen. Man wusste seitens der schweizerischen Verhandlungsdelegation noch gut, welche Unruhe bei den ausländischen Gastarbeitern im Vorfeld der Abstimmung über den EWR 1992 entstand, als mit dem EWR die genau gleiche Beschränkung der Barauszahlungsmöglichkeit eingeführt worden wäre. Diese Situation will man mit der nun festgelegten fünfjährigen Übergangsregelung vermeiden.

2.5. Als Fazit lässt sich feststellen:

Zur Zeit ergeben sich praktisch durch das Inkrafttreten der bilateralen Abkommen keine Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge.

Bis zum 1. Juni 2007 bleibt bezüglich der Barauszahlungsmöglichkeiten einer Freizügigkeitsleistung noch alles beim alten. Die Vorsorgeeinrichtungen tun aber gut daran, dieses Thema nicht einfach fünf Jahre lang als vorläufig erledigt abzuhaken. Denn dem eigentlichen Zweck dieser Übergangsregelung entsprechend geht es darum, die ausländischen Arbeitnehmer/innen, und dabei vor allem jene aus den Staaten der EG sowie Island und Norwegen, über die absehbare Einschränkung der Barauszahlungsmöglichkeit zu informieren. Damit steht den betroffenen Versicherten genügend Zeit zur Verfügung, sich auf diese neue Regelung einzustellen oder die Schweiz vor deren definitivem Inkrafttreten zu verlassen, um dann die ganze Freizügigkeitsleistung in bar zu beziehen.

3. Einen Sonderstatus nimmt in der beruflichen Vorsorge das Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein ein. Dieser gilt schon jetzt ohne weitere Übergangsfrist.

Auf einen einfachen Nenner gebracht bedeutet diese Sonderregelung, dass das Fürstentum Liechtenstein bezüglich der beruflichen Vorsorge als Gebiet der Schweiz gilt. Dies mit folgenden Konsequenzen:

- War eine Person, die eine Beschäftigung für einen Arbeitgeber mit Sitz in Liechtenstein aufnimmt, zuletzt bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Freizügigkeitsgesetzes versichert, so ist die Austrittsleistung bzw. das in einer Freizügigkeitseinrichtung auf einem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice gutgeschriebene Vorsorgekapital für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes nach Massgabe des schweizerischen Rechts an die nach dem liechtensteinischen Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als wäre sie eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung.
- Muss die schweizerische Vorsorgeeinrichtung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so erstattet diese der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung den überwiesenen Betrag soweit zurück, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.
- Bezüglich der Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung gilt das Gebiet Liechtensteins als Gebiet der Schweiz. D.h., eine Barauszahlung wegen endgültigen Verlassens der Schweiz ist nicht zulässig. Diese Regelung ist auch in den neuen Art. 5a des Freizügigkeitsgesetzes aufgenommen worden (siehe Ziff. 2.3 vorstehend).
- Umgekehrt hat auch eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung, die nach Massgabe des liechtensteinischen Rechts berechnet wird, an eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung zu übertragen, wenn eine versicherte Person ihre Stelle bei einem liechtensteinischen Arbeitgeber aufgibt und eine Beschäftigung für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz aufnimmt.